

# BENTELER VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN



Der BENTELER Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden „Kodex“ oder „Verhaltenskodex“) wurde entwickelt, um dafür einzutreten, dass Arbeitskräfte in der gesamten Lieferkette unter Bedingungen beschäftigt werden, die sicherstellen, dass sie mit Respekt und Würde behandelt werden und dass die Unternehmen ihre Geschäfte ökologisch und ethisch einwandfrei ausüben.

Dieser Kodex ist für jedes Unternehmen gültig, das Waren oder Dienstleistungen für Unternehmen der BENTELER-Gruppe entwickelt, herstellt bzw. erbringt und/oder vermarktet (im Folgenden „Lieferant“).

BENTELER selbst ist durch lokale und internationale Gesetze sowie durch die Vertragsbedingungen seiner Kunden verpflichtet, die nachfolgenden Verhaltensgrundsätze zu befolgen und bei eigenen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet BENTELER auch seine Lieferanten und über diese deren Unterlieferanten zur Einhaltung dieser Grundsätze.

Der Kodex soll das gegenseitige Verständnis zwischen BENTELER und seinen Lieferanten sowie indirekten Geschäftspartnern im Hinblick auf Nachhaltigkeit in der Lieferkette stärken. Dabei ist es erstrebenswert, über die gesetzlichen Anforderungen hinauszugehen und sich auf international anerkannte Standards zu stützen, um die Bereitschaft zur Übernahme sozialer und ökologischer Unternehmensverantwortung sowie im Bereich der Geschäftsethik zu verbessern.

Die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Anforderungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen; sollte das lokal gültige Recht höhere Anforderungen stellen, so sind diese selbstverständlich vorrangig gegenüber den Regelungen des Verhaltenskodex' einzuhalten.

Dieser Kodex wurde auf Basis international anerkannter Standards erstellt, die am Ende dieses Dokuments aufgeführt sind.

## Der Kodex besteht aus vier Abschnitten

- A. ARBEIT
- B. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT
- C. UMWELT
- D. FAIRES MARKTVERHALTEN UND ETHIK

# ARBEIT

**Der Lieferant erkennt an, dass die Menschenrechte der Arbeitskräfte zu wahren und diese Arbeitskräfte entsprechend dem Verständnis der internationalen Gemeinschaft mit Würde und Respekt zu behandeln sind. Dies gilt für alle Arbeitskräfte, einschließlich Zeit- und Wanderarbeiter, Werkstudenten sowie Leiharbeiter.**

**Die daraus resultierenden Arbeitsstandards sind die folgenden:**

## 1. FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG

a) Es darf keine Zwangsarbeit oder Arbeit basierend auf Menschenhandel eingesetzt werden. Dies umfasst auch den Transport, die Beherbergung, Anstellung, Weitervermittlung oder Aufnahme von Personen zur Erbringung von Arbeits- oder Dienstleistungen unter Anwendung von Drohungen, Gewalt, Zwang oder mittels Entführung oder Betrug.

b) Die Arbeitskräfte müssen – unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. arbeitsvertraglichen Bedingungen – in die Lage versetzt werden, die Arbeit zu verlassen oder ihr Beschäftigungsverhältnis beenden zu können.

c) Arbeitgeber dürfen keine Ausweis- oder Einwanderungsdokumente der Arbeitnehmer einbehalten, außer wenn ein solches Einbehalten der Arbeitserlaubnisse gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine Ausweisdokumente, Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse vernichten, verstecken, konfiszieren oder den Arbeitnehmern den Zugriff auf ihre Dokumente verwehren.

## 2. GEEIGNETE ARBEITSPLATZBEDINGUNGEN

a) Die Bewegungsfreiheit der Arbeitskräfte in der Arbeitseinrichtung darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt sein.

b) Es dürfen keine unangemessenen Beschränkungen für das Betreten bzw. Verlassen der Arbeitseinrichtung bestehen.

## 3. VERBOT VON KINDERARBEIT

Der Lieferant setzt keine Kinderarbeit ein. Die entsprechenden in den ILO-Konventionen festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern werden eingehalten.

## 4. ZULÄSSIGE ARBEITSZEITEN

Die Wochenarbeitszeit darf die nach lokalem Recht geltende maximale Stundenzahl nicht überschreiten.

## 5. GESETZESKONFORME GEWÄHRUNG VON LÖHNEN UND SOZIALLEISTUNGEN

a) Die den Arbeitskräften gezahlte Entlohnung muss den lokalen Gesetzen zur Entlohnung entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören.

b) Jeglicher Einsatz von Zeitarbeit, die Entsendung von Arbeitskräften und die Ausgliederung von Arbeit haben unter Einhaltung der lokalen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

## 6. MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG

Die brutale oder unmenschliche Behandlung von Arbeitskräften ist nicht zulässig. Dazu gehören auch sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelungen, mentale oder physische Nötigung sowie verbale Angriffe und Mobbing. Dasselbe gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 7. VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

a) Der Lieferant verpflichtet sich dazu, in seiner Belegschaft keine Belästigungen oder gesetzeswidrigen Diskriminierungen zu dulden.

b) Unternehmen dürfen im Rahmen ihrer Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie z. B. bei Entlohnungen, Beförderungen, Auszeichnungen und beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Arbeitskräfte nicht aus diskriminierenden Gründen benachteiligen. Beispiele für solche Gründe sind:

Ethnische Abstammung, Religion, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, politische Einstellung oder Familienstand. Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 8. VEREINIGUNGSFREIHEIT

a) Unternehmen müssen im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften das Recht aller Arbeitnehmer respektieren, Gewerkschaften und/oder Betriebsräte zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten.

b) Arbeitskräften soll es möglich sein, mit der Unternehmensführung offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.

# GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

**Der Lieferant erklärt sich bereit, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz gewährleistet.**

**Die Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit sind:**

## 1. SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

a) Falls Arbeitskräfte möglichen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sind, so muss der Lieferant diesen Gefahren durch geeignete Gegenmaßnahmen, durch technische und verwaltungstechnische Kontrollmechanismen, Präventivmaßnahmen wie z. B. Wartung, sichere Arbeitsverfahren und regelmäßige Schulung der Mitarbeiter vorbeugen.

b) Sollten die Gefahren nicht auf dem vorgeannten Weg abgestellt werden können, so ist den Arbeitskräften eine angemessene, persönliche Schutzausrüstung sowie entsprechendes Schulungsmaterial zur Handhabung derselben zur Verfügung zu stellen.

c) Arbeitskräfte sollten ermutigt werden, Sicherheitsbedenken vorzubringen.

## 2. GEREGLTE NOTFALLVORSORGE

Der Lieferant verpflichtet sich die folgenden Instrumente der Notfallvorsorge zu implementieren:

- Ein Meldungssystem für Notfälle
- Evakuierungsmaßnahmen

- Schulungen und Notfallübungen für Arbeitnehmer

- Vorhandensein geeigneter Brandmelde- und Löscheinrichtungen

- Jegliche Maßnahmen, die der Lieferant selbst als notwendig erachtet.

## 3. VERHINDERUNG VON ARBEITSUNFÄLLEN UND BERUFSKRANKHEITEN

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sollen durch entsprechende Verfahren und Systeme verhindert werden. Sollte es dennoch dazu kommen, müssen entsprechende Vorgehensweisen die Handhabung, Nachverfolgung und Meldung regeln. Die folgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Bereitstellung medizinischer Versorgung und
- Untersuchung von Vorfällen und Einleitung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Ursachen.

### 4. ARBEITSHYGIENE

a) Das Gefahrenpotential das mit dem Kontakt zu z. B. chemischen, biologischen, ergonomischen oder physikalischen Risiken (z. B. Lärm, Kälte, Hitze, elektro-magnetische Felder, künstliche optische Strahlung, explosionsfähige Atmosphären) einhergeht, ist zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen.

b) Es müssen geeignete Kontroll- und Gegenmaßnahmen eingeführt werden, um Überbelastungen durch Arbeitsstoffe zu verhindern.

c) Können Gefahren durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, so muss den Arbeitskräften geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

### 5. AUSGLEICH BEI KÖRPERLICH BELASTENDEN ARBEITEN

Die Gefahren körperlich anstrengender Arbeiten sind zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen (zum Beispiel anhand der Leitmerkmal-methode). Dazu zählen u. A. manuelle Materialtransporte, schweres Heben, langes Stehen sowie stark repetitive oder hohen Krafteinsatz erfordernde Arbeiten.

### 6. MASCHINENSICHERUNG

a) Gefahren, die durch Sicherheitsrisiken an Anlagen und Maschinen entstehen können, müssen ermittelt, bewertet und überwacht werden.

b) Sollten Risiken durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausreichend abgestellt werden können, so sind geeignete Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Sperren zu installieren, die auch entsprechend gewartet werden müssen.

### 7. MITARBEITERINFORMATION ZU GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

a) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit.

b) Informationen zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen müssen in der Einrichtung gut sichtbar ausgehängt werden.

# UMWELT

Der Lieferant erkennt an, dass der Schutz von Ressourcen und der Umwelt eine essenzielle Aufgabe unserer Unternehmenswelt ist. Es sind Maßnahmen zum Umweltschutz zu ergreifen, die die gesamte Produktpalette und alle Produktionsprozesse abdecken. Hierbei ist der gesamte Lebenszyklus der Produkte, angefangen bei der Gewinnung von Rohstoffen, über die Entwicklung und Produktion bis hin zur Abfallentsorgung und Wiederverwertung zu berücksichtigen.

Die zugrunde liegenden Umweltstandards sind:

## 1. EINHALTUNG VON UMWELTGENEHMIGUNGEN UND BERICHTSWESEN

- a) Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zustimmungen und Registrierungen sind einzuholen.
- b) Alle behördlichen, gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen und Berichtspflichten sind einzuhalten.

## 2. REDUZIERUNG VON RESSOURCEN UND VERMEIDUNG VON VERSCHMUTZUNG

Der Verbrauch von Ressourcen (einschließlich Wasser und Energie) und die Erzeugung von Abfall sollen reduziert bzw. vermieden werden.

## 3. GEREGLTER UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

Es ist zu ermitteln und zu bewerten, ob in der Produktion mit Stoffen gearbeitet wird (z. B. Chemikalien), die eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. Dabei sollen alle Bereiche im Produktionsablauf berücksichtigt werden. Dazu zählen u. A. Beförderung, Lagerung, Verarbeitung, Nutzung, Wiederaufbereitung und Entsorgung.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ist ein Gefahrstoffkataster zu pflegen und die Kennzeichnungspflicht für Gefahrstoffe einzuhalten.

## 4. VERANTWORTUNGSVOLLE ENTSORGUNG/ VERWERTUNG VON ABWASSER UND UNGEFÄHRLICHEM ABFALL

- a) Abfälle müssen verantwortungsvoll entsorgt oder der Wiederverwertung zugeführt werden.
- b) Abwasser muss gereinigt oder falls nicht erforderlich getrennt vom Schmutzwasser entsorgt werden.
- c) Die Funktion von Abwasseraufbereitungssystemen muss routinemäßig überwacht werden.

## 5. SPARSAMER EMISSIONSAUSSTOSS

- a) Die Freisetzung von Stoffen (z. B. Chemikalien, Ätzstoffen, Partikeln, Aerosolen, Verbrennungsnebenprodukten) soll möglichst gering gehalten werden und ist im Einklang mit den lokalen Rechtsvorschriften zu überwachen.

- b) Vorhandene Abgasreinigungssysteme müssen regelmäßig und fachgerecht überprüft, instandgesetzt und ggfs. erneuert werden.
- c) Treibhausemissionen sind so gering wie möglich zu halten.

#### **6. REGELKONFORMER UMGANG IN BEZUG AUF EINSCHRÄNKUNGEN BEI PRODUKTINHALTSSTOFFEN**

- a) Sollte der Einsatz spezieller Inhaltsstoffe in Produkten oder beim Fertigungsprozess aufgrund geltender Gesetze, Regelungen oder Kundenvorgaben beschränkt oder verboten sein, so ist dies im Vorfeld zu ermitteln, zu überprüfen und einzuhalten.
- b) Die Kennzeichnungspflicht für die Entsorgung und die Wiederverwertung ist einzuhalten.
- c) Gefährliche Produktinhaltsstoffe sind grundsätzlich zu kennzeichnen.

#### **7. VERMEIDUNG DER VERUNREINIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER**

- a) Es soll verhindert werden, dass abfließendes Niederschlagswasser verunreinigt wird. Hierzu muss dafür gesorgt werden, dass es in den Betriebsstätten keine illegalen Ableitungen gibt oder ausgelaufene Flüssigkeiten in die Kanalisation gelangen können.
- b) Entsprechende Hinweise müssen ausgehängt und die Arbeitskräfte entsprechend informiert werden.

#### **8. TEILHABE VON ARBEITNEHMERN AN INFORMATIONEN ZU UMWELTTHEMEN UND -FRAGEN**

- a) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Schulungen zu Umweltschutz.
- b) Informationen zu Umweltthemen müssen in der Einrichtung gut sichtbar ausgehängt werden.

# FAIRES MARKTVERHALTEN UND ETHIK

**Der Lieferant ist sich der Einhaltung von ethischen Standards bewusst und handelt entsprechend. Zu den wichtigsten Standards zählen:**

## 1. GESCHÄFTSINTEGRITÄT

a) Jede Form von Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Erpressung und Unterschlagung ist inakzeptabel.

b) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

c) Geschäftsabläufe sind in den Geschäftsunterlagen in nachvollziehbarer Form und korrekt darzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich auf Anfrage Informationen über die Eigentümer bzw. Hauptanteilseigner zu nennen.

## 2. TRANSPARENZ

Es ist erforderlich, dass alle Aufzeichnungen korrekt festgehalten werden und relevante Unterlagen zu den Bereichen ARBEIT, GESUNDHEIT & SICHERHEIT, UMWELT sowie FAIRES MARKTVERHALTEN UND ETHIK auf Anfrage offenzulegen sind. In ihrer Struktur müssen sie und die Offenlegung mit den lokalen Vorschriften und Gesetzen, vor

allem auch datenschutzrechtlichen Vorschriften, übereinstimmen.

## 3. SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

a) Rechte an geistigem Eigentum müssen respektiert und gewahrt werden.

b) Jegliche Form von Wissenstransfer muss so erfolgen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und sämtliche Kundeninformationen geschützt sind (z. B. durch Anwendung von Geheimhaltungsvereinbarungen, verschlüsselte Übertragung).

## 4. EINHALTUNG VON WETTBEWERBS- UND KARTELLRECHT

Der Lieferant hält sich an die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Insbesondere trifft er keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden. Eine beim Lieferanten möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung missbraucht dieser nicht.



## 5. SCHUTZ DER IDENTITÄT UND VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN

a) Der Lieferant muss Programme unterhalten, die dem Schutz von Informanten dienen und die die Anonymität und die Vertraulichkeit von Informationen wahren. Mit Informanten sind jene Personen gemeint, die Angaben über das unzulässige und/oder unethische Verhalten eines Mitarbeiters oder einer Führungskraft eines Unternehmens oder eines Amtsträgers oder einer amtlichen Stelle machen.

b) Der Lieferant muss seinen Mitarbeitern gestatten, Bedenken zu äußern, ohne dass diese Angst vor Vergeltungsmaßnahmen haben müssen.

## 6. VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG IM HANDEL MIT KONFLIKTMINERALIEN

a) Es sind Programme zu unterhalten, die die Beschaffung von z. B. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und deren Derivate auf angemessene Weise regeln, ohne dass sich der Lieferant oder das Unternehmen, von dem er diese Stoffe bezieht, an der Finanzierung bewaffneter Gruppen in den Herkunftsländern oder anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen beteiligt.

b) Die Beschaffung von Mineralien und Rohstoffen ist entsprechend sorgfältig zu überwachen. Die Maßnahmen zur Überwachung sind auf Verlangen offenzulegen.

## 7. DATENSCHUTZ

a) Bei der Verwendung vertraulicher Daten sind der Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit der Geschäftsdaten, personenbezogener Daten und Betriebsgeheimnisse zu beachten.

b) Alle Arbeitskräfte sind verpflichtet, diese Geheimnisse zu wahren und sie keinem Dritten gleich in welcher Weise unbefugt zugänglich zu machen.

c) Gesetzliche, vertragliche und technische Anforderungen an den Datenschutz sind regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

## 8. FAIRER INTERNATIONALER HANDEL

a) Die Einhaltung der internationalen Abkommen und nationalen Gesetze und Verordnungen zur Kontrolle der internationalen Handels- und Finanzgeschäfte, wie die Gesetze und Verordnungen über Ein- und Ausfuhrkontrollen, ist

verpflichtend. Die verantwortlichen Mitarbeiter müssen alle hierfür geltenden Gesetze, Regelungen und Richtlinien und Verfahren kennen, verstehen und befolgen.

b) Um Verstöße zu vermeiden und eine verzugsfreie Lieferung sicherzustellen, verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus, alle für den Vertragsgegenstand und die Geschäftsbeziehung notwendigen Daten rechtzeitig, vollständig und inhaltlich korrekt an uns zu übermitteln.

c) Falls kein nationales Exportkontrollgesetz vorhanden ist, wird empfohlen, sich an den US-Exportkontrollvorschriften zu orientieren.

**REFERENZLITERATUR****ARBEITSBEDINGUNGEN**

- Ethical Trading Initiative  
<http://www.ethicaltrade.org/eti-base-code>
- ILO (International Labour Organization)  
[www.ilo.org](http://www.ilo.org)

**GESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

- National Fire Protection Association  
<http://www.nfpa.org/>  
<http://www.nfpa.org/codes-and-standards/all-codes-and-standards/list-of-codes-and-standards>
- OHSAS 18001 / ISO 45001:2018  
Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem

**UMWELT**

- ISO 14001 – Environmental Management System  
[www.iso.org](http://www.iso.org)
- ISO 50001 – Energy Management System  
[www.iso.org](http://www.iso.org)

**ETHIK**

## Konfliktmineralien:

- Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act  
Section 1502 – Conflict Minerals  
<https://www.sec.gov/answers/about-lawssht-ml.html>
- OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung / englisch: Organization for Economic Co-operation and Development) Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High Risk Areas  
[http://mneguidelines.oecd.org/Brochure\\_OECD-Responsible-Mineral-Supply-Chains.pdf](http://mneguidelines.oecd.org/Brochure_OECD-Responsible-Mineral-Supply-Chains.pdf)

**ALLGEMEIN**

## Ziele zur Nachhaltigkeitsverbesserung:

- UN – Vereinte Nationen  
<http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>
- United Nations Global Compact  
• <https://www.unglobalcompact.org/>
- ISO/IEC 27001 – Information security management

**DOKUMENTENHISTORIE****VERSION 1.0**

Veröffentlicht im April 2012

**VERSION 2.0**

Überarbeitung aller Bereiche im März 2018

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Durch diesen Verhaltenskodex kommt keinerlei Beschäftigungsverhältnis mit dem Lieferanten und/oder den Angestellten des Lieferanten zustande. Der Lieferant ist verpflichtet, BENTELER zu informieren, wenn er diesen Verhaltenskodex oder einzelne der in diesem enthaltenen Regelungen mit dem lokalen Recht für unvereinbar hält. BENTELER haftet nicht für Schäden, Aufwendungen, Kosten o. ä. die aufgrund der Einhaltung dieser Verpflichtung auf Seite des Lieferanten entstehen.

## RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN BENTELER VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Hält sich ein Lieferant von BENTELER nicht an die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundprinzipien, ist BENTELER berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten durch Kündigung aus wichtigem Grund oder einem vergleichbaren Rechtsinstitut nach dem lokalen Recht – soweit dieses Anwendung findet – zu beenden. Der Lieferant ist verpflichtet auf Anfrage von BENTELER zu sämtlichen den Verhaltenskodex und dessen Umsetzung betreffenden Themen unverzüglich Auskunft zu erteilen. Es liegt im Ermessen von BENTELER auf eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.

## VERFASSER

BENTELER International AG

Schillerstraße 25-27  
5020 Salzburg  
Austria

Chairman of the Supervisory Board: Ralf Göttel  
Registration court Salzburg FN 319670 d

[www.benteler.com](http://www.benteler.com)

## BENTELER IN 67 WÖRTERN:

BENTELER entwickelt Lösungen, die den Unterschied machen – für unsere Kunden, Mitarbeiter und die Gesellschaft. Leidenschaftlich und nah am Kunden produzieren wir sicherheitsrelevante Produkte, Systeme und Services für die Bereiche Maschinenbau, Automobilindustrie und Energie, die zum Erfolg führen. Technologisch exzellent und stark in der Umsetzung halten wir, was wir versprechen. Mit Mut, Ambition und Respekt geben wir alles, nur nicht auf. **BENTELER. Die Familie der Lösungsmacher. Seit 1876.**

**BENTELER**   
makes it happen